



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 19. Dezember 2017

**Konzession für die SRG SSR:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für eine neue SRG-Konzession durch. Diese Konzession soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zum vorliegenden Konzessionsentwurf Stellung zu nehmen.

Vernehmlassungsfrist

Die Vernehmlassung dauert bis am 12. April 2018

Rechtlicher Rahmen und Charakter der Vorlage

Die heutige Konzession für die SRG SSR vom 28. November 2007¹ gilt bis zum 31. Dezember 2017. Der Bundesrat hat ihre Dauer am 16. August 2017 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die vorgeschlagene Konzession soll vom 1. Januar 2019 bis zur Ablösung durch eine Konzession gelten, welche ihre Grundlage in einem neuen Gesetz über elektronische Medien finden wird. Die zur Vernehmlassung stehende Konzession hat somit Übergangscharakter.

Die vorgeschlagene SRG-Konzession beruht noch auf den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) und insbesondere auf den dort festgehaltenen Grundzügen des Leistungsauftrags für den Service public. Sie würde bei einer Annahme der „No-Billag“-Initiative hinfällig, es wäre diesfalls Sache des Bundesrats, über das weitere Vorgehen zu befinden.

¹ Vgl. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>



Der Bundesrat hat sich in seinem Service-public-Bericht vom 17. Juni 2016² grundlegend zum Leistungsauftrag der SRG geäussert und verschiedene Forderungen formuliert. Er erwartet von der SRG insbesondere, dass sie ihre integrativen Funktionen verstärkt und sich vermehrt für politische und gesellschaftliche Diskussionen öffnet. Zudem sollen sich ihre Angebote stärker von jenen der kommerziellen Anbieter unterscheiden.

Die vorgeschlagene Konzession setzt die Forderungen des Bundesrates um, soweit es im Rahmen des geltenden RTVG möglich ist, und erfüllt die politischen Vorstösse, welche auf der Grundlage des RTVG realisiert werden können. Dazu zählen etwa die Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (17.3627) zum Shared-Content-Modell, das Postulat Rickli Natalie für mehr Mitwirkungsrechte der Gebührenzahler (13.3097) oder die Motion Wasserfallen Christian (15.3603) zur Kostentransparenz bei der SRG. Schliesslich liefert die vorgeschlagene Konzession für jeden wichtigeren Bereich des publizistischen Angebots eine aktualisierte Umschreibung des Service-public-Auftrags.

Wichtigste Anpassungen

- **Unterscheidbarkeit der SRG-Programme** gegenüber Programmen kommerzieller Veranstalter: Konzession und Erläuterungen präzisieren die hohen Qualitätsanforderungen, die an die Programme der SRG gestellt werden. Die Unterscheidbarkeit der Programme wird insbesondere im Bereich der Unterhaltung explizit festgeschrieben.
- **Integrative Funktionen:** Die vorgeschlagene Konzession verpflichtet die SRG, dem Austausch unter den Sprachregionen mehr Gewicht einzuräumen. Die SRG wird zudem verpflichtet, vermehrt auch auf junge Bevölkerungsgruppen zugeschnittene Angebote bereitzustellen. Ausserdem enthält die Konzession Bestimmungen zur Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Sinnesbehinderungen.
- **Aufsicht:** Die Rechenschaftspflichten der SRG werden umfassender, zum Beispiel im Bereich der Finanzen. Neu wird der SRG auch die Einrichtung einer externen Qualitätssicherung vorgegeben. Darüber hinaus wird sie verpflichtet, in verstärktem Mass den dauerhaften Dialog mit der Öffentlichkeit zu pflegen. Explizit wird beispielsweise verlangt, dass die SRG regelmässig Auskunft gibt über ihre Programmstrategie, dass sie diese evaluiert und dass sie die Ergebnisse dieser Evaluation öffentlich mit einer breiten Öffentlichkeit diskutiert.
- **Kooperationen:** Die SRG wird verpflichtet, im Bereich der Unterhaltung und des Sports mit schweizerischen Veranstaltern zu kooperieren, sowie im Sinne eines Shared-Content-Modells mit schweizerischen Medienunternehmen zusammenzuarbeiten.

Anhörungsunterlagen

Die nachfolgenden Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>:

- Konzessionstext
- erläuternder Bericht
- Adressatenliste

² Vgl. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html>



Stellungnahme

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Anhörungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

srg-konzession@bakom.admin.ch

oder an folgende Postadresse: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien, Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Kontakt bei Fragen

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Samuel Studer, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Medien beim Bundesamt für Kommunikation (samuel.studer@bakom.admin.ch; 058 468 60 27), zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin